

Abschrift.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Koblenz.

Koblenz, den 21. Juni 37

V e r f ü g u n g .

Hiermit wird gegen Sie wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 1.4.1935 zur Bekämpfung des Missbrauchs dogmatischer Erörterungen und Verstößen gegen die Grundsätze der nationalsozialistischen Bewegung (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz Nr.15/35) ein Zwangsgeld in Höhe von 50,-- RM (in Worten: "Fünfzig Reichsmark"), ersatzweise eine Zwangshaft von 10 Tagen festgesetzt.

Der Betrag von 50,-- RM ist binnen einer Woche an die Regierungshauptkasse in Koblenz unter Vorlegung dieser Verfügung einzuzahlen.

Gegen diese Verfügung ist in einer vom Tage nach ihrer Zustellung ab beginnenden Frist von 2 Wochen das Rechtsmittel der Dienstaufsichtsbeschwerde an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin gegeben, die schriftlich bei der Staatspolizeistelle Koblenz einzureichen ist.

G r ü n d e .

Sie haben in Ihrer Predigt am 30. Mai 1937 in der evangelischen Kirche zu Mayen ausgeführt, dass der Grundsatz: "Diene Deinem Volke, dann dienst Du Gott" unwahr sei. Erst müsse man Gott dienen, und dann könne man auch dem Volke dienen.

Beweismittel: Geständnis in der Vernehmung vom 11.6.37.

gez. Dr. N o c k e m a n n .

An den  
Hilfsprediger Herrn Ernst L o h  
Horchheim b. Koblenz  
Friedrichstrasse 15.